



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/0390
Titel	Grüningerbach.
Datum	17.02.1898
P.	127–128

[p. 127]

A. Mit Verfügung vom 17. Januar 1895 wurden dem Gemeindrat Goßau die auf dessen Verlangen angefertigten Vorarbeiten für die Korrektur des Grüningerbaches (Aa) von der Gemeindegrenze Grüningen - Goßau bis zur Straße II. Klasse Tägernau–Jungholz zugestellt. Der Bach, welcher von der Gemeindegrenze Grüningen - Goßau aufwärts teils vom Oberforstamt, teils von der Gemeinde Grüningen (Regierungsbeschluß vom 30. Dezember 1884) auf eine längere Strecke korrigiert wurde, windet sich auf der zu korrigierenden Strecke in ungenügend tiefem und breitem Bett in vielen größeren und kleineren Krümmungen durch das Gelände, so daß bei größeren Niederschlägen die Ufer angegriffen und das Gelände überschwemmt wird.

Auch ist die lichte Weite 1,5 m und Höhe 0,8 m der Deckdole unter der Straße II. Klasse zu gering, sodaß oftmals Rückstauungen stattfinden und die Straße überschwemmt wird. Es ist deshalb dieser Durchlaß zu erweitern und zu erhöhen.

Durch die teilweise Erhöhung der betreffenden Brücke ist auch die Erhöhung der Straße II. Klasse auf beiden Seiten der Brücke auf eine Länge von je 50 m notwendig.

B. Unterm 29. Oktober 1897 berichtet der Gemeindrat Goßau, die Gemeindeversammlung habe am 10. Oktober die Korrektur des Grüningerbaches nach dem ihr zugestellten Projekte beschlossen.

Dabei sei vorausgesetzt worden:

1. Die Kosten des Unterbaues der Brücke fallen auf Rechnung der Korrektur, die Kosten des Oberbaues dagegen auf Rechnung des Staates.

2. Die Kosten der Bachkorrektur verteilen sich:

auf den Staat $\frac{1}{3}$

auf die Gemeinde $\frac{1}{3}$

auf die Anstößer $\frac{1}{3}$

3. Für die Strecke, wo die Staatswaldung an den Bach stößt, verteilen sich die Kosten wie folgt:

$\frac{2}{6}$ der Staat, Staatsbeitrag,

$\frac{2}{6}$ die kantonale Forstverwaltung (linksseitiger Anstößer),

$\frac{1}{6}$ die Gemeinde,

$\frac{1}{6}$ die rechtsseitigen Anstößer.

Der Gemeindrat fragt nun an, ob diese Kostenverteilung anerkannt werde, und ersucht um Uebernahme der Bauaufsicht.

C. Mit Zuschrift vom 10. Januar 1898 sendet der Gemeindrat einen Protokollauszug des Bezirksrates Hinweil vom 8. Dezember 1897, nach welchem derselbe dem vorgelegten Korrektionsprojekt die Genehmigung erteilt hat.

D. Nach demselben erhält der Bach eine 3 m breite Sohle und beidseitig 1,1 m hohe Dämme. Bei einem Einzugsgebiet von 7,2 km² ist auf eine Maximalwassermenge von 7,2 m³ pro Sekunde zu rechnen (1 m³ per km²). Diese Wassermenge fließt bei einem Gefäll von 5‰

durch das angenommene Profil ab bei einer Wassertiefe von 0,85 m, sodaß die Dammhöhe besser zu 1,2 m statt nur 1,1 m angenommen wird.

Für die Straße II. Klasse Tägernau–Jungholz ist im Projekt ein 3,5 m weiter und 0,85 m hoher Durchlaß vorgesehen. Diese lichte Höhe ist ungenügend und soll der Dammhöhe 1,2 m entsprechen, was für die Widerlager 2,85 m³ mehr Beton verlangt (Kosten zirka 70 Fr.). Diese Mehrhöhe des Durchlasses bedingt ein Höherlegen der Straße um 0,35 m, was zirka 165 m³ mehr Auffüll- und Chaussierungsmaterial erfordert.

Die Kosten des neuen Durchlasses und der Straßenerhöhung werden demnach betragen:

Durchlaß Unterbau (Widerlager)	650 Fr.	
Oberbau	700 “	
		1350 Fr.
Straßenanlage Grunderwerb etc.	45 “	
Auffüllung (zirka 120 m ³)	180 “	
Rollsteinschicht und Bekiesung (110 m ³)	275 “	
		500 “
Unvorhergesehenes	150 “	
		2000 Fr.

Da die Straße ganz erheblich unter dem jetzigen Zustand durch Abschwemmung zu leiden hat, ja, bei starken Niederschlägen unpassierbar wird, sind diese Verbesserungen als Korrektur einer Straße II. Klasse zu behandeln. Nach der Verordnung vom 16. April 1896 und den Steuerverhältnissen im Jahrfünft 1891–1895 erhielt die Gemeinde Goßau einen Staatsbeitrag von 50% an diese Kosten. Dagegen könnte nicht, wie der Gemeinderat Goßau in seiner Zuschrift vom 10. Januar 1898 annimmt, der Rest zu den Bachkorrektionskosten geschlagen werden und bei Bemessung des Staatsbeitrages an die Bachkorrektur nochmals in Betracht fallen.

Die Bachkorrektur allein mit einer Länge von 290 m ist zu 2700 Fr. veranschlagt. Für Veränderungen an der bestehenden Wässerungsvorrichtung unterhalb der Brücke sind 84 Fr. 60 Rp. vorgesehen. Die Wehrfalle hat nur 1,45 m Lichtweite, sie muß durch Anfügen einer zweiten Falle auf 3,5 m erweitert werden. Diese Abänderungen haben nach § 20 des Gesetzes vom 14. April 1872 betreffend Benutzung der Gewässer die Wässerungsberechtigten in ihren Kosten auszuführen, immerhin könnte die Arbeit auf der Baustelle (eher mehr als die veranschlagten 84 Fr. 60 Rp.) auf Rechnung der Korrektur übernommen werden, sodaß die Wässerungsberechtigten sämtliches Material auf den Platz zu liefern hätten.

An die Gesamtkosten der Bachkorrektur kann der übliche Beitrag von $\frac{1}{3}$ bewilligt werden, wobei die Auslagen des Staates für Vorarbeiten und Bauleitung in Anrechnung zu bringen sind.

Das Oberforstamt hat ferner von der Vorlage Einsicht genommen und erklärt, das Forstamt werde ohne Anstand gemäß § 14 des Flußkorrektionsgesetzes die Kosten der Strecke, wo die Staatswaldung an den Bach stößt, übernehmen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion, der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat: // [p. 128]

I. Der Vorlage für Korrektur des Grüningerbaches vom Wässerungswuhr unterhalb Tägernau bis unterhalb der Straße Tägernau–Jungholz, sowie für Korrektur der Straße II. Klasse Tägernau–Jungholz wird die Genehmigung erteilt, in der Meinung, daß die Höhe der Bachdämme, sowie die lichte Höhe der Straßenbrücke 1,2 m und die lichte Weite der Wässerungsschleuse wie die der Straßenbrücke 3,5 m zu betragen haben.

II. An die Kosten der Bachkorrektur incl. Vorarbeiten und Bauleitung wird ein Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ und an die Kosten der Korrektur der Straße II. Klasse Tägernau–Jungholz der

gesetzliche Beitrag gemäß Verordnung vom 16. April 1896 zugesichert. Diese Beiträge werden nach Ausführung der Bauten unter Leitung der Organe des Staates auf Grund der vorzulegenden Baurechnungen samt Belegen festgesetzt werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Goßau, an den Bezirksrat Hinweil und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014*]